

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN für die ärztliche Dokumentation

Ärztliche Unterlagen sind grundsätzlich für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften längere oder kürzere Aufbewahrungsfristen bestehen (vgl. 10 BO der ÄK M-V, § 57 Abs. 2 BMV-Ä und § 630 f Abs. 3 BGB).

Die wesentlichen (patientenbezogenen) Unterlagen und deren Aufbewahrungsfristen sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

A	Jahre
Abrechnungsunterlagen (z.B. aus Steuergründen nach 147 Abs. 3 AO)	Bis zu 10
Arztbriefe	10
Ärztliche Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde (nach Abschluss der Behandlung)	10
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	1
B	Jahre
Betäubungsmittel	
<ul style="list-style-type: none"> • BTM-Rezeptdurchschriften • BTM-Karteikarten • Betäubungsmittelbücher 	3
D	Jahre
D-Arzt-Verfahren (Behandlungsunterlagen einschl. Röntgenaufnahmen)	15
E	Jahre
EEG- und EKG-Streifen	10
Ergebnisse genetischer Untersuchungen und Analysen Nach dem GenDG	10
G	Jahre
Gutachten über Patienten (u. a. für Krankenkassen, Versicherungen)	10
K	Jahre
Krankenhausberichte	10
Karteikarten (s. unter A / Ärtzl. Aufzeichnungen)	10
Krebsfrüherkennungsuntersuchung (Berichtsvordrucke, zytologische Befunde und Präparate)	10

L	Jahre
Labor-Befunde	10
Labor-Buch	
Langzeit-EKG	10
Auswertung (keine Tapes)	
N	Jahre
Notfall- und Vertretungsscheine	10
Notarztprotokolle	10
P	Jahre
Patienten-Unterlagen	10
(s. unter A / Ärztl. Aufzeichnungen)	
R	Jahre
Röntgenaufnahmen	
(Ausnahme: D-Arzt!, H-Arzt!)	
Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren	10
Röntgenbehandlung	30
(Aufzeichnungen, Berechnungen)	
S	Jahre
Sonographische Untersuchungen	10
(Aufzeichnungen, Fotos, Prints, Befunde)	
Strahlenbehandlung	30
Strahlenuntersuchung	10
Ü	Jahre
Überweisungsscheine	1
Z	Jahre
Zytologische Befunde und Präparate	10

Aufbewahrungsfristen im Krankenhaus

Für Krankenunterlagen in Krankenhäusern, die der allgemeinen stationären Versorgung dienen, Universitätskliniken, Krankenhäuser im Straf- und Maßregelvollzug und solche, die von Religionsgemeinschaften betrieben werden, kommt in Mecklenburg-Vorpommern das Landeskrankenhausgesetz (LKHG M-V) zur Anwendung. Danach müssen gem. § 19 LKHG M-V die Patientenunterlagen im Regelfall 30 Jahre aufbewahrt werden. Im Übrigen sind Patientendaten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Nutzungszwecke nach dem LKHG M-V nicht mehr erforderlich sind. (vgl. LKHG M-V)